

Finanzierung der Entwässerungseinrichtung Kläranlage Wildflecken

(Aktueller Stand der Kostenschätzungen und Berechnungen - NOVEMBER 2023)

Vorbemerkung/Erläuterung:

Es ist geplant, dass die Finanzierung des Neubaus der Kläranlage sowie die gesamte Umstrukturierung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Wildflecken (inkl. Neubau von Pumpen, Rückhaltebecken und Abwasser- bzw. Abwasserdruckleitungen) durch Verbesserungsbeiträge erfolgen wird.

Um diese Maßnahme rechtssicher und im Sinne aller Beteiligten zu realisieren, wurde ein Dienstleistungsvertrag mit dem Kommunalberatungsbüro Dr. Schulte / Röder aus Veitshöchheim abgeschlossen.

Der Marktgemeinderat wurde mit den bisher vorliegenden Kostenschätzungen bereits in der Sitzung vom 22.11.2023 ausführlich zum umlagefähigen Aufwand und den daraus zu erwartenden Verbesserungsbeiträge informiert.

Diese Informationen / Zahlen wurden den Bürgerinnen und Bürgern des Marktes Wildflecken in den jeweiligen Bürgerversammlungen im Kalenderjahr 2023 ebenfalls präsentiert.

Die aufgeführten Kosten und prognostizierten Verbesserungsbeiträge beziehen sich auf die im November 2023 vorhandenen Kostenschätzungen.

Wichtig!!! Die endgültigen Kosten und Verbesserungsbeiträge können erst nach vorliegen der Ausschreibungsergebnisse und während der Bauphase beginnend ab ca. Juni 2026 vorgelegt werden. Die Beiträge sollen in fünf Raten erhoben werden:

4 x Vorausleistungszahlungen / Abschläge (ab Mitte 2026 bis 2029) und
1 x Schlusszahlung nach Gesamtabrechnung vmtl. 2029/2030.

Hierzu werden die Bürger vorher in einer Bürgerinformationsveranstaltung informiert!

→ Termin vmtl. April/Mai 2026



D. Kleinheinz, Geschäftsleitung – Stand: August 2025

Rechtliche Grundlagen

Art. 62 Gemeindeordnung (GO) – Grundsatz der Einnahmehbeschaffung

„Die Kommune muss die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen beschaffen.

Eine Finanzierung aus Steuern und / oder Krediten ist nachrangig“

Rechtliche Grundlagen

Art. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG)

„Die Abgaben (Beiträge, Gebühren) werden auf Grund einer besonderen gemeindlichen Abgabensatzung erhoben“

→ Verbesserungsbeitragssatzung (diese ist in 2026 durch den Markt Wildflecken zu erlassen!)

Rechtliche Grundlagen

Art. 5 Abs. 1 KAG schreibt vor:

„Die Gemeinden und Landkreise können zur Deckung des Aufwands für die **Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung** ihrer öffentlichen Einrichtungen (Investitionsaufwand) Beiträge von den Grundstückseigentümern erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen besondere Vorteile bietet“.

Rechtliche Grundlagen

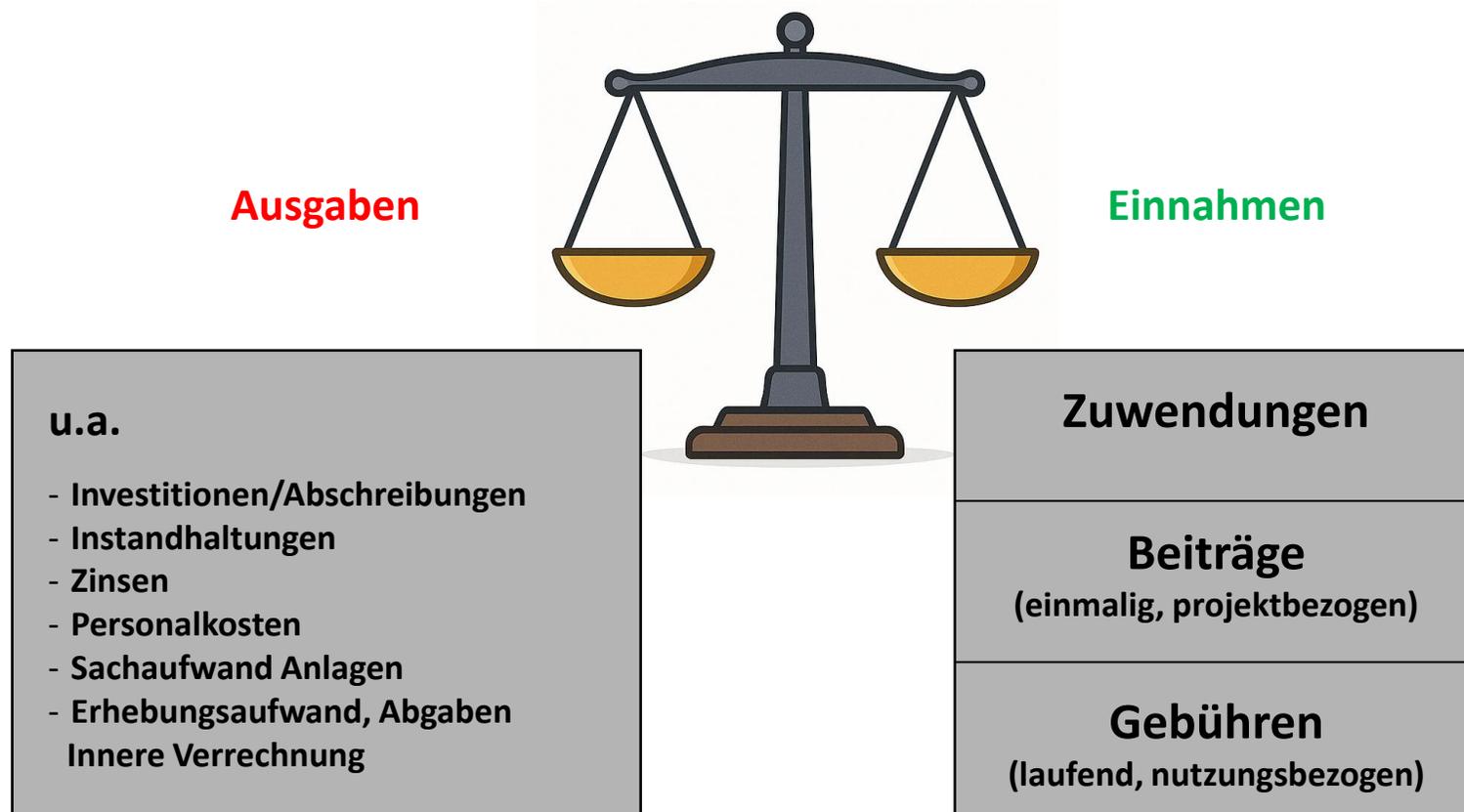
Art. 8 KAG:

„Die Kommune kann für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Die Gebühren **müssen** die nach **betriebswirtschaftlichen** Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (**Abschreibung, Verzinsung mit Anlagennachweis**) , die Kosten des **Betriebs**, der **Unterhaltung** und der **Verwaltung** sowie die Aufwendungen für die Ermittlung für die Anforderungen von einrichtungsbezogenen Abgaben (Beiträge, Gebühren) umfassen.“

Prinzip der kostendeckenden Einrichtung

(hier: Entwässerungseinrichtung / Kläranlage)



Kostenschätzung (Gesamt)

Stand November 2023

Bezeichnung	Gesamt - € -	Straßen- entwässerung (STE) - € -	Schmutz-wasser (SW) - € -	Niederschlags- wasser (NW) - € -
Abwasserpumpwerk Wildflecken	370.000,00	92.500,00	185.000,00	92.500,00
Druckleitung Pumpwerk - Druckleitung	1.387.891,48	346.972,87	693.945,74	346.972,87
Anbindung und Rückhaltebecken vor der neuen Kläranlage in Oberbach	1.000.000,00	250.000,00	500.000,00	250.000,00
Neubau Kläranlage Oberbach	9.499.717,00	0,00	8.549.745,30	949.971,70
Kanalsanierungsmaßnahmen	1.013.805,10	253.451,28	506.902,55	253.451,28
Gerundet	13.271.414	942.924	10.435.594	1.892.896
			84,65 %	15,35 %

Gesamt: 12.328.489 € = 100%

Kostenschätzung (Gesamt)

Stand November 2023

2.2 Zuwendungen und anderw. Deckungsmittel

Zuwendungen	1.417.083 €
Sonderrücklagen bis 2026	1.068.757 €
Summe	2.485.841 €

2.3 Umlegungsfähiger Aufwand

Gesamtinvestitionsaufwand	12.328.489 €
abzgl. Zuwendungen und andw. Deck.	2.485.841 €
Umlegungsfähiger Gesamtinvestitionsaufwand	9.842.649 €

= Zweckgebundene Rücklagen, die seit dem Jahr 2022 aus Überschüssen der Abwassergebühren gebildet wurden.

Berechnung des Verbesserungsbeitrages

Umlegung von 100 % über Verbesserungsbeiträge, 0 % über Gebühren :

Umlegungsfähiger Aufwand = 9.842.649 € x 100 % = 9.842.649 €

davon entfallen:

- auf die Grundstücksflächen (ges. Markt Wildflecken) **1.511.224 € (15,35 %)**
- auf die Geschossflächen (ges. Markt Wildflecken) **8.331.425 € (84,65 %)**

Bezugsflächen: Grundstücksflächen 1.926.526 m² / Geschossflächen 697.675 m²

Verbesserungsbeitrag Entwässerung:

-Grundstücksflächen: **1.511.224 € : 1.926.526 m² = Beitrag 0,78 € / m²**

-Geschossflächen: **8.331.425 € : 697.675 m² = Beitrag 11,94 € / m²**

Mit diesen Multiplikatoren können Sie Ihren geschätzten Verbesserungsbeitrag, mit den Flächen ihres Anwesens errechnen!

Berechnung des Verbesserungsbeitrages

2.5 Beispielberechnung Mustergrundstücke

		Grundst.- fläche	Geschoss- Fläche	Beitrag 100 % 0,78 €/m²+11,94 €/m²
		m ²	m ²	€
1	Durchschnittl. Anwesen (Ortsbezogen)	700	300	4.128
2	Größeres Anwesen	1.000	350	4.959
3	Kleineres Anwesen (z.B. Altort)	350	210	2.780
4	Gewerbe	2.500	500	7.920